

11. Sitzung

**DGB-LANDESBEZIRK
NORDRHEIN-WESTFALEN**

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT
11/1612**

VORSCHLÄGE

**ZUR NOVELLIERUNG DES
NORDRHEIN-WESTFÄLISCHEN
LANDESRUNDFUNKGESETZES (LRG)**

11. Mai 1992

§ 3
"Zuordnung von Übertragungskapazitäten"

Der bisherige Grundsatz, eine Zuordnung von Übertragungskapazitäten durch Rechtsverordnung der Landesregierung mit entsprechender Zustimmung des Landtags-Hauptausschusses vorzunehmen, soll nach dem Willen der Landesregierung beibehalten werden.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung von Rheinland-Pfalz (§ 38) sieht demgegenüber die gemeinsame Zuständigkeit von öffentlich-rechtlichem Landessender und Landesmedienanstalt vor. Im Falle nicht möglicher Einigung soll eine zu schaffende Schiedsstelle entscheiden.

Dieser Vorschlag wird auch von der LfR mit dem Argument vermehrter Staatsferne aufgegriffen. Er erscheint medienpolitisch logisch. Allerdings weisen vorliegende Untersuchungen nach, daß Landesmedienanstalten sich in ihrem Selbstverständnis vor allem als Privatsender- und nur sehr begrenzt als Privatsenderkontrollinstanz verstehen. Angesichts der ökonomischen Bedeutung einer Zuordnung von Frequenzen sind vor diesem Hintergrund erhebliche Konflikte zwischen LfR und WDR nicht auszuschließen. Eine Schiedsstelle dürfte deshalb nicht allein auf Interessenausgleich zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Ansprüchen orientiert sein. Sie muß vielmehr den verfassungsgerichtlich vorgegebenen besonderen Bedingungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Hinblick auf Grundversorgungsauftrag, Bestands- und Entwicklungsgarantie Rechnung tragen. Dies schließt das Prinzip der Vollversorgung unmittelbar ein.

§ 6
"Zulassungsgrundsätze" in Verbindung mit § 6 a (neu) "Sicherung der Meinungsvielfalt"

Der Rundfunkstaatsvertrag hat im Hinblick auf die bisher geltenden Bestimmungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt die Landesregierung zu Korrekturvorschlägen im Fernsehbereich bewogen. Die beabsichtigte Veränderung des bisherigen § 6, Abs. 1 führt jedoch zur

faktischen Aufgabe bisher vertretener Anforderungen an die Sicherung der Meinungsvielfalt im Hörfunk. Auf der Basis des geltenden Gesetzes hat die LfR die Zulassung von RTL Baden-Württemberg als Rahmenprogramm-Veranstalter an die Einrichtung eines Programmbeirates gebunden.

Der DGB-Landesbezirk Nordrhein-Westfalen lehnt eine Aufgabe des Vielfaltsgebotes ab. Die bestehenden Forderungen an die Veranstalterstruktur im Hörfunk müssen beibehalten werden. Da die Landesregierung - wie u.a. aus dem Formulierungsvorschlag zu § 7 ("Vorrangige Zulassung") hervorgeht - ansonsten am Grundsatz größtmöglicher Meinungsvielfalt unverändert festhält, muß hier ihre Zustimmung ebenso wie die des Landtages erwartet werden.

**§ 8, Absätze 3/4
"Inhalt der Zulassung"**

Der Vorschlag der Landesregierung zur Neuformulierung von § 8, Abs. 3 bindet die Erlaubnis zur dauerhaften Änderung von **Programmschema und Programmdauer** (wie bisher) an eine entsprechende Erlaubnis der LfR. Abs. 4 bezieht (wie bisher) diese Anmeldepflicht auch auf eine Veränderung der **Beteiligungsverhältnisse**. Positiv bewertet der DGB-Landesbezirk NRW in diesem Zusammenhang die bisher nicht vorgeschriebene Anmeldung mit der Zeitvorgabe ("**ein Monat**") in Abs. 3 sowie die Bestimmung "**vor ihrem Vollzug**" in Abs. 4. Leider fehlt dort eine Frist. Angesichts der Bedeutung dieser Veränderungen - es handelt sich immerhin um "**Zulassungsvoraussetzungen**" - ist für die Absätze 3/4 eine gemeinsame 3-Monats-Frist zur Anmeldung beabsichtigter Korrekturen bei der LfR erforderlich. Diese Frist gilt für alle Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 (landesweite Programme) bzw. 25/29 (für Lokalfunk).

§ 22 (neu)
"Werbeinhalte, Kennzeichnung"

Die Aufnahme der Werberichtlinien des Rundfunkstaatsvertrages (1991) in den neugefaßten § 22 wird begrüßt. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, daß die Werberichtlinien der Landesmedienanstalten in der Praxis vielfach nicht beachtet oder zumindest geschickt umgangen werden und die Kontrollinstanzen hinsichtlich Korrekturmöglichkeiten und Sanktionsbereitschaft offensichtlich nicht ernstgenommen werden. Dies gilt gleichermaßen für landesweit bzw. national operierende wie lokale Veranstalter. Nicht zuletzt Sponsorsendungen in Lokalprogrammen besitzen inzwischen nicht selten den Charakter einer "Dauerwerbesendung" (wenn auch nicht im Sinne der Neufassung von § 22, Abs. 4). Gerade hier ist Sponsoring vielfach identisch mit der ständigen Reduzierung eines journalistisch gestalteten Lokalfunkprogramms. Durch den Gesetzgeber festzuschreiben sind deshalb der maximale zeitliche und finanzielle (prozentuale Obergrenze an den Gesamteinnahmen) Umfang von Sponsorsendungen. Diese Forderung greift der Novellierungsvorschlag der Landesregierung (§ 22 c) nicht auf. Positiv beurteilt wird allerdings, daß Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen von Sponsorwerbung analog zum Rundfunkstaatsvertrag ausdrücklich ausgeschlossen sind (Abs. 6).

Im Bereich der Hörfunkwerbung reicht eine Trennung der Werbung von den anderen Programmteilen durch akustische Signale nicht aus. Vielmehr ist gesetzlich zu verankern, daß in diesen Signalen Werbung unmittelbar als solche gekennzeichnet wird. Dies ist z.B. beim WDR der Fall. Vor allem von Gelegenheitshörern kann nicht erwartet werden, daß ein Jingle ohne entsprechenden Hinweis als Beginn der nachfolgenden Werbesendung erkannt wird. Der Novellierungsvorschlag zu § 22, Abs. 3 ist in diesem Sinne ergänzungsbedürftig.

Über die Vorgabe von Werberegeln hinaus ist allerdings eine zu konkretisierende abgestufte Sanktionsverpflichtung der LfR Voraussetzung einer verbesserten Werbepaxis. Bezug nehmend auf den Lokalfunkbereich müßte zusätzlich die verbindliche Überprüfung von Werbeverstößen im Rahmen einer kontinuierlichen Programmbeobachtung mit aufgenommen werden.

§ 24
"Grundsätze für lokalen Rundfunk"

Die vom Deutschen Gewerkschaftsbund in der Vergangenheit stets unterstützten Programmgrundsätze für lokalen Rundfunk entsprechen leider nicht der Programmwirklichkeit. Von "Meinungsvielfalt" oder "angemessener Zeit für die Behandlung kontroverser Themen" kann nur selten gesprochen werden. Recherche findet - wie eine Untersuchung von Müller-Gerbes/Rager/Werner (vgl. Medium Nr. 2/92 S. 21 ff.) nachweist - nicht statt. Objektiv fehlt es an Geld und Personal. Angeblich ist bei einigen Stationen den Redakteuren die journalistische Wahrnehmung von Aufgaben außerhalb der Stationen nur möglich, wenn Sponsoren die entsprechende Vergütung garantieren.

Der Novellierungsvorschlag der Landesregierung greift dieses offenkundige Problem leider nicht auf. In das Gesetz aufzunehmen ist deshalb eine Bestimmung, daß lokale Programme "zum überwiegenden Teil von der Redaktion im Verbreitungsgebiet hergestellt" sein müssen. Diese Mindestforderung könnte auch die ständig steigende Zahl von Agenturbeiträgen ohne wirklichen lokalen Bezug zumindest begrenzen.

§ 24,4
"Grundsätze für lokalen Rundfunk" - Bürgerfunk

Der sogenannte Bürgerfunk nach § 24,4 hat sich allen Warnungen zum Trotz weder als Chaosfunk noch als Einschaltquotenfeind herausgestellt. Er ist inzwischen auch bei vielen Redakteuren weitgehend akzeptiert und kann bereits heute als wirkliche Gesetzesinnovation gewertet werden. In seiner Kreativität und in seinen Inhalten hebt er sich positiv vom sogenannten "Offenen Radio" des WDR ab.

Um so bedauerlicher wäre es, wenn die inzwischen überdeutlich gewordenen Schwierigkeiten nicht im Zuge der anstehenden Gesetzesnovellierung aufgegriffen und beseitigt würden. Leider geht der Novellierungsvorschlag der Landesregierung auf bestehende Finanz- und Strukturprobleme nicht ein. Dies wäre nötig gewesen. Auch der

Landesregierung kann nicht verborgen geblieben sein, daß die Verpflichtung des geltenden Gesetzes:

Die Veranstaltergemeinschaft "muß den Gruppen auf deren Verlangen Produktionshilfen zur Verfügung stellen" (§ 24,4) mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmt. Wesentliche Ursache ist ganz offensichtlich, daß sich die Betriebsgesellschaften ihren gesetzlichen Verpflichtungen bisher entzogen haben und die LfR diese Verweigerung über den Sanktionsweg nicht durchbrechen wollte oder konnte. Konsequenz des fehlenden Gesetzesvollzugs muß eine Abgabe der Betriebsgesellschaften an die Landesanstalt für Rundfunk sein. Die LfR vergibt nach einem noch festzulegenden Schlüssel Fördermittel im Rahmen einer Kombination von institutioneller und beitragsbezogener Förderung. Dabei sollten Beiträge besonders berücksichtigt werden, die im Sinne der Programmgrundsätze des § 24, Abs. 1 der Darstellung des öffentlichen Geschehens im Verbreitungsgebiet dienen und einen Beitrag zu Meinungsvielfalt und zur Behandlung kontroverser Themen von allgemeiner Bedeutung leisten.

Parallel zur finanziellen bedarf es jedoch auch einer strukturellen Verbesserung des Bürgerfunks. Mit dem Geist des Gesetzes unvereinbar ist die vielfach praktizierte Abschiebung in reichweitenarme Sendezeiten. Bürgerfunk ohne Hörer verdient seinen Namen nicht und unterscheidet sich nur noch durch das Verbreitungsgebiet von den offenen Kanälen des § 35 ("Offener Kanal in Kabelanlagen").

Leider haben viele Veranstaltergemeinschaften dem von Verlegerseite lange Zeit präsentierten Bild des Katastrophenfunks geglaubt und willfährig der Verbannung des Bürgerfunks in die Abend- und Nachtstunden zugestimmt. Bürgerfunk, der mehr sein soll als eine Spielwiese für Hörfunkamateure, muß über den Tag hinweg in das reguläre Radioprogramm integriert sein. Er muß die Ansprache möglichst vieler Bevölkerungsgruppen und -schichten erlauben und den Produzenten hinsichtlich Aufbau des Beitrages, Wahl der Musikfarbe, Auswahl von Interviewpartnern etc. Planungssicherheit eröffnen. Dieses Interesse ist Produzenten, Redaktionen, Betriebsgesellschaften und Hörern gemeinsam. Es ist notwendig, bestimmte Themengruppen konkreten Sendetagen und Programmplätzen zuzuordnen. Das Prinzip

der Warteschlange bleibt innerhalb der jeweiligen Themengruppen erhalten.

Die Verabschiedung eines Programmschemas ist und bleibt Aufgabe der Veranstaltergemeinschaften. Für eine verbesserte Bürgerfunkstruktur und -praxis wäre allerdings die Auflage des Gesetzgebers, Bürgerfunk über den Tag verteilt zu organisieren, von erheblicher Bedeutung. Notwendig ist ferner der Hinweis, daß Bürgerfunk zumindest weitgehend auch als "Spartenprogramm" realisiert werden kann.

§ 27, Abs. 3
"Mitgliederversammlung und Vorstand" - Quorum Beschlußfähigkeit

Das geltende Recht setzt (§ 27,3) für die Beschlußfähigkeit von VG-Mitgliederversammlungen die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder voraus. Dieses Quorum hat sich als arbeitsbehindernd herausgestellt und die Motivation der teilnahmebereiten VG-Mitglieder nicht erhöht.

Die Landesregierung schlägt nunmehr als Problemlösung die Absenkung der Mindestanwesenheit auf "die Hälfte" der Mitglieder vor. Diese Position wird vom DGB-Landesbezirk Nordrhein-Westfalen als nur begrenzt hilfreich eingeschätzt. Sie wird dem Leitmotiv einer bewußt pluralistisch organisierten Veranstaltergemeinschaft nicht gerecht. Ergebnis wäre die faktische Einschränkung des intendierten breiten gesellschaftlichen Spektrums. Darüber hinaus beseitigt der Regierungsvorschlag nicht das Problem des im § 27, Abs. 4 unverändert bestehenden Beschlußquorums von "mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder" z.B. für Vorstandswahlen oder die Übertragung von Kompetenzen der Mitgliederversammlung auf den Vorstand.

Als Alternative zur Absenkung des Beschlußquorums fordert der DGB-Landesbezirk die Einrichtung von Stellvertretern/Stellvertreterinnen sowie - ggf. - eine ergänzende Bestimmung, daß bei fortdauernder Nichtteilnahme des ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedes innerhalb eines Kalenderjahres für die restliche Amtsdauer des auf 5 Jahre zu begrenzenden Bestimmungszeitraums (vgl. § 25, Abs. 2 Nr. 7

bisher: "Die Bestimmung kann auf 5 Jahre befristet werden") die Mitgliedschaft entfällt. Erst wenn wider Erwarten dieser Versuch zum Erhalt einer möglichst pluralistischen VG-Zusammensetzung scheitern sollte, wird eine Absenkung des Quorums für die Beschlußfähigkeit als unvermeidlich akzeptiert.

§ 27
"Mitgliederversammlung und Vorstand" - Ergänzung des
Aufgabenkataloges der VG

Werbung ist Teil des Programms und fällt in die Zuständigkeit der Veranstaltergemeinschaften. In der Praxis ist diese Kompetenz nahezu vollständig auf die Betriebsgesellschaften übergegangen. In § 27, Abs. 2 ist deshalb eine Ergänzung des bisherigen Aufgabenkataloges der VG-Mitgliederversammlung vorzunehmen, der die Verantwortung der Veranstaltergemeinschaft für die Werbung eindeutig klarstellt und die VG mit der Entwicklung lokaler Werbegrundsätze beauftragt.

§ 28
"Chefredakteur/in"

Parallel zum 2-Säulen-Modell aus Veranstaltergemeinschaft und Betriebsgesellschaft hat sich eine im Landesrundfunkgesetz nur rudimentär berücksichtigte 3. Säule als wesentliche Kraft herausgebildet: die Redaktion. Dabei kommt der Person des Chefredakteurs/der Chefredakteurin eine besondere Funktion zu. Praxis und - zum Teil sogar öffentliche - Äußerungen von Chefredakteuren/innen belegen, daß die Bindung von Redaktionen an die finanzierende BG häufig größer ist als an die programmverantwortliche VG. Parallel zu dieser Entwicklung verlieren die Programmgrundsätze des § 12 erheblich an Bedeutung. Abweichend von geltendem Recht müssen deshalb zukünftig Wahl und Entlassung des Chefredakteurs/der Chefredakteurin allein Aufgabe der Veranstaltergemeinschaft sein. Eine entsprechende Korrektur des § 28, Abs. 2 ist vorzunehmen.

§ 29, Abs. 2 Nr. 2
**"Vereinbarung mit der Veranstaltergemeinschaft" - Einrichtung
 einer Geschäftsführung**

§ 25,1 LRG schreibt fest: **"Der Verein ist Veranstalter des Programms und trägt hierfür die alleinige Verantwortung."** § 27,2 LRG gibt eine Reihe konkreter Zuständigkeiten vor, die gerade in den Punkten 4 ("Wirtschafts- und Stellenplan") und 7 ("Überwachung der Erfüllung des Programmauftrags ...") eine Fülle von - bisher nur unzureichend wahrgenommenen - Aufgaben beschreibt. § 27,2 Nr. 3 bestimmt die Veranstaltergemeinschaft zum Arbeitgeber der "leitenden ... und aller redaktionellen Beschäftigten". Daraus erwachsen ebenso Verpflichtungen wie aus der inhaltlich gebotenen kontinuierlichen Zusammenarbeit mit Redaktion und Betriebsgesellschaft. Der Verein als Veranstalter muß Ansprechpartner für Hörer und Öffentlichkeit sein. Die neu vorgesehenen Werberichtlinien (§ 22) verlangen zusätzliche Zeit und Kompetenz ...

Weder rechtlich noch faktisch kann diese Aufgabenpalette allein auf den VG-Vorstand übertragen werden. Soll die Veranstaltergemeinschaft wirklich gleichberechtigte "Säule" sein, ist die gesetzlich zu normierende verbindliche Einrichtung einer Geschäftsführung unabdingbar. Trotz objektiver und von Experten außerhalb der Betriebsgesellschaften auch weitgehend akzeptierter Notwendigkeit greift der Novellierungsvorschlag der Landesregierung diese Forderung nicht auf. Sie ist jedoch regelungsbedürftig und muß durch den Landtag verwirklicht werden. Unverzichtbar ist dabei die Festschreibung der **Hauptamtlichkeit** - eine Alimentierung ehrenamtlicher Vorstandstätigkeit reicht nicht aus. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben muß die betreffende Person - ähnlich wie die Mitglieder der LfR-Rundfunkkommission; vgl. § 25, Abs. 12 - "Kenntnisse auf den Gebieten des Rundfunks" besitzen. Sie darf zur Vermeidung von Interessenkollisionen nicht Mitglied der Veranstaltergemeinschaft sein. Sie wird allein von der VG eingestellt und ist ausschließlich an ihre (bzw. die des Vereinsvorstandes) Weisungen gebunden.

§ 29, Abs. 2
"Vereinbarung mit der Veranstaltergemeinschaft" -
Auskunftsverpflichtung der Betriebsgesellschaft

Die bisherige Fassung des § 29 schreibt den Abs. 2 Punkt 4 das Teilnahmerecht eines VG-Vertreters an den Sitzungen der Betriebsgesellschaft fest. Diese Notwendigkeit bleibt bestehen, reicht aber nicht aus. Umfassende Information - Voraussetzung für die Wahrnehmung gesetzlich vorgegebener Aufgaben - wird damit weder garantiert noch faktisch ermöglicht. In § 29, Abs. 2 ist deshalb als zusätzlicher Punkt 6 eine "Auskunftsverpflichtung" der Betriebsgesellschaft gegenüber den Veranstaltergemeinschaften aufzunehmen. Jede BG hat die Mitgliederversammlung der Veranstaltergemeinschaften kontinuierlich, mindestens aber alle 3 Monate über die wirtschaftliche Situation und Entwicklung der Lokalfunkstation umfassend zu informieren. Die erforderlichen Informationen beziehen sich insbesondere auf alle Einnahmen und Ausgaben, Werbebuchungen und Werbeformen. Haben sich mehrere Betriebsgesellschaften zu einem Verbund zusammengeschlossen, müssen die vorgenannten Informationen und Unterlagen für jede Lokalfunkstation getrennt ausgewiesen werden. Alle Unterlagen sind auch der Landesanstalt für Rundfunk (LfR) zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zuzuleiten.

§ 29, Abs. 2
"Vereinbarung mit der Veranstaltergemeinschaft" - Entwicklung
Lokalfunk

Erhalt und Steigerung der Attraktivität von Lokalfunk als publizistischer Faktor setzt ausreichende Investitionen in Programm, Technik und Personal voraus.

Wirtschaftlicher Erfolg darf nicht allein den Betriebsgesellschaften zugute kommen. In § 29, Abs. 2 ist deshalb ein neuer Punkt 7 aufzunehmen, der eine zweckgebundene Beteiligung der Veranstaltergemeinschaften am Ertrag der Lokalfunkstation z.B. durch Investitionsquoten bzw. Gewinnausschüttungsgleitklausels vorsieht.

§ 52
"Aufgaben der LfR"

In Ergänzung der bisherigen Regelungen soll § 52 nach dem Willen der Landesregierung zukünftig einen neuen Absatz (4) erhalten, der mindestens alle 3 Jahren einen gemeinsam mit den anderen Landesmedienanstalten zu erstellenden Konzentrationsbericht vorsieht.

Nicht erfaßt von dieser positiven Aufgabenergänzung ist jedoch der Lokalfunk in Nordrhein-Westfalen. Auch er bedarf einer kontinuierlichen Untersuchung. Ein zusätzlich aufzunehmender Absatz 5 muß deshalb die Verpflichtung der LfR festschreiben, mindestens alle 2 Jahre einen Lokalfunkbericht vorzulegen, der Programm-, Personal- und Wirtschaftsentwicklung des Lokalfunks darstellt und mit der Situation anderer Bundesländer vergleicht. Untersuchungsgegenstand müssen darüber hinaus auch Funktionsweise und -bedingungen des 2-Säulen-Modells sein.